

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2014/480) teilzunehmen.

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2110 (2013) (S/2014/485)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Nickolay Mladenov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; er nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Auf seiner 7230. Sitzung am 30. Juli 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2014/480)

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2110 (2013) (S/2014/485)“.

**Resolution 2169 (2014)
vom 30. Juli 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011, 2061 (2012) vom 25. Juli 2012 und 2110 (2013) vom 24. Juli 2013 und Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013, sowie die Resolution 2107 (2013) über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge einer Großoffensive terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, und verbundener bewaffneter Gruppen, die zu einer starken Eskalation der Angriffe, einer hohen Zahl von Opfern, darunter Kinder, der Vertreibung mehr als einer Million irakischer Zivilpersonen und Drohungen gegen alle religiösen und ethnischen Gruppen geführt hat, unter Verurteilung der von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen verübten Angriffe, insbesondere der durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante ausgelösten Ereignisse im Januar 2014 in der Provinz Anbar und im Juni 2014 in der Stadt Mossul und in anderen Landesteilen, gegen die Bevölkerung Iraks in dem Versuch, das Land und die Region zu destabilisieren, und in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

feststellend, dass das Vordringen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante in das Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, unterstreichend, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, betonend, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,

mit der Aufforderung an alle politischen Gruppierungen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven, rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führer Iraks, so bald wie möglich auf die Bildung einer Regierung hinzuarbeiten, die den Willen und die Souveränität aller Teile der irakischen Bevölkerung vertritt und die zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der ge-

genwärtigen Probleme des Landes beiträgt, und in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass Irak über seine demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität gewährleisten, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, unterhalten und die Verfassung achten,

in Bekräftigung seines Lobes für die Unabhängige Hohe Wahlkommission Iraks, die irakischen Sicherheitskräfte, das irakische Volk und die irakischen Kandidaten und Koalitionen für die erfolgreiche Abhaltung von Parlamentswahlen trotz der Sicherheitsprobleme, mit denen das Land konfrontiert ist,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt sowie die durch Extremismus und Intoleranz motivierte Aufstachelung im ganzen Land zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

betonend, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak zu unterstützen und die auf der Sanktionsliste des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verzeichneten terroristischen Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen, seine Bereitschaft erklärend, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante unterstützen, sowie seine tiefe Besorgnis über Berichte bekundend, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppen sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, und betonend, dass ein derartiger Handel eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellt und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen kann,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung annehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen und der Förderung von Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erwägen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Iraks bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Frauen, in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, zu schützen, vor allem angesichts der jüngsten Gewalt, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, namentlich an Friedensprozessen, der politischen Entscheidungsfindung und der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird, und der vollständigen Durchführung des Nationalen Aktionsplans Iraks zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats erwartungsvoll entgegensehend,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die mehr als eine Million Menschen, die in anderen Gebieten Iraks Zuflucht suchen, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, hervorhebend, wie wichtig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme auch weiterhin koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung nahelegend, weiter mit der Mission und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Genfer Abkommen von 1949³⁴⁹ und die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, soweit anwendbar, uneingeschränkt einzuhalten und dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Herrn Nickolay Mladenov,

³⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2015 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär vom 20. Juli 2014³⁵⁰ auch weiterhin ihr in Resolution 2110 (2013) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);
3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;
4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;
5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7230. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³⁵¹

Beschlüsse

Auf seiner 7155. Sitzung am 16. April 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Maltas, Marokkos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Panamas, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, der Tschechischen Republik, Togos, der Türkei und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit

Verhütung und Bekämpfung von Völkermord

Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 11. April 2014 an den Generalsekretär (S/2014/265)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Colin Keating gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁵⁰ S/2014/523, Anlage.

³⁵¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.